



Kanton Zürich  
Baudirektion

## Projektfestsetzung

15. Dez. 2023

Referenz-Nr.: AWEL 23-0054

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 79, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Ausdolung und Revitalisierung des Rickenbachs / Chriesibrägelbachs

- Gemeinde Ottenbach
- Bauherrschaft Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Gewässer Rickenbach, (neue Bezeichnung: Chriesibrägelbach), öffentliches Gewässer Nr. 5100
- Lage Chriesibrägel, Rickenbach, Landwirtschaft
- Koordinaten Von 2673026 / 1236268 bis 2673368 / 1236276
- Massgebende Technischer Bericht Bauprojekt vom 05.04.2023
- Unterlagen Kurzbericht Gewässerraum vom 05.04.2023  
Kostenvoranschlag vom 05.04.2023  
Projektperimeter Plan-Nr. 201353000.32-001 vom 05.04.2023  
Übersicht (Plan-Nr. 201353000.32-002) vom 05.04.2023  
Situation, Abschnitt A, (Plan-Nr. 201353000.32-003) vom 05.04.2023  
Situation, Abschnitt C/D, (Plan-Nr. 201353000.32-004) vom 05.04.2023  
Situation, Abschnitt E/F, (Plan-Nr. 201353000.32-005) vom 05.04.2023  
Längenprofil, Übersicht, (Plan-Nr. 201353000.32-010) vom 05.04.2023  
Querprofile (Plan-Nr. 201353000.32-020) vom 05.04.2023  
Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 201353000.32-030) vom 05.04.2023  
Installationsplan (Plan-Nr. 201353000.32-040) vom 05.04.2023  
Konzession 0329, WR Nr. c0074 vom 13.03.2015  
Auszug aus dem Protokoll des RR vom 29.06.2016  
Gemeinderatsbeschluss Ottenbach vom 18.09.2023  
Unterhaltsvereinbarung vom 31.08.2023
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Wasserrecht  
C. Biosicherheit  
D. Fischerei  
E. Naturschutz  
F. Bodenschutz  
G. Landwirtschaft  
H. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz  
I. Strasseninspektorat  
J. Gewässerraumfestlegung



## Sachverhalt

Das Wasserbauprojekt liegt ausserhalb des Strassenbauvorhabens der Umfahrungsstrasse Ottenbach. Der rund 370 m lange Projektperimeter umfasst den Rickenbach ab dem Durchlass Langacherstrasse (Metrierung 504 m, maps.zh.ch; Pläne 0+385 m) bis zum Eintritt in den Wald am rechten Reussufer (Metrierung 137 m, maps.zh.ch; Pläne 0+000 m). Oberhalb des Weiher grenzt der Rickenbach an ein Amphibienlaichgebiet. Das an den Weiher angrenzende Grundstück Kat.-Nr. 1450 mit Privatgebäuden wird vom Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans «Areal Mülibach» erfasst. Der Bachabschnitt unterhalb der Rickenbacherstrasse liegt in einer Landschaftsschutzzone gemäss überkommunaler Natur- und Landschaftsschutzverordnung. Der Durchlass Rickenbacherstrasse wurde bereits im Rahmen des Strassenbauvorhabens bewilligt und neu erstellt.

Mit Beschluss vom 18. September 2023 beantragt der Gemeinderat an der alten Bezeichnung Chriesibrägelbach festzuhalten. Das AWEL entspricht diesem Wunsch. Weil jedoch die Vorprüfungen und die öffentliche Auflage mit allen Projektunterlagen unter dem Gewässernamen Rickenbach erfolgt ist, wird in dieser Projektfestsetzung das Gewässer noch als Rickenbach bezeichnet. Die Aufwendungen für das Wasserbauprojekt als ökologische Ersatzmassnahme im Rahmen eines Strassenbauvorhabens sind nicht staats- und bundesbeitragsberechtigt.

Ausbaulänge: etwa 370 m

Ausbauwassermenge: 1.1 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>30</sub>)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 14. Juli 2023 bis 15. August 2023 bei der Gemeinde Ottenbach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich plant, den Rickenbach, öffentliches Gewässer Nr. 5100, im Abschnitt ab dem Durchlass Langacherstrasse bis zum Eintritt in den Wald am rechten Reussufer aufzuwerten. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Die vorgesehenen Massnahmen haben zum Ziel, die gewässerökologischen Verhältnisse entlang des Rickenbachs zu verbessern. Der Windungsgrad des Gerinnes wird wo möglich leicht erhöht, um die Strömungsvielfalt und die Vielfalt der Böschungsstrukturen zu erhöhen. Aufgrund der vorherrschenden, eher steileren Geländeneigung kann auf den Einbau von Schwellen zur Sohlenstabilisierung nicht verzichtet werden. Die Sohlenschwellen weisen eine maximale Absturzhöhe von 30 cm auf und sind teilweise durchlässig gestaltet (z.B. Faschinschwellen). Im Gerinne (inkl. Schwellen) wird ein durchgehendes Niederwassergerinne ausgebildet, damit die longitudinale Vernetzung im Gewässer gefördert wird. Durch die lokalen Eingriffe in den Abschnitten A und F wird die



Ufervegetation aufgelockert und es entstehen teilweise besonnte Standorte. Diese werden mit terrestrischen Unterschlupf- und Entwicklungsstrukturen ergänzt, welche die terrestrische Vernetzung fördern. Insgesamt wird die aquatische und terrestrische Strukturvielfalt entlang des Rickenbachs durch die vorgesehenen Massnahmen erhöht und es entsteht ein den topographischen Verhältnissen angepasster Heckenbach. Es ist davon auszugehen, dass sich diese strukturellen Aufwertungen positiv auf die Gewässerökologie auswirken.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Wasserrecht**

Sachbearbeitung: Marco Calderoni (+41 43 259 43 48)

Die geplante Revitalisierung und Offenlegung des Rickenbachs verändert das Wasserrecht Nr. 74 Bezirk Affoltern für den Bestand einer Teichanlage am Rickenbach erheblich. Die Konzession für das Wasserrecht wurde mit AWEL-Verfügung Nr. 0329 vom 13. März 2015 dem Grundeigentümer Daniel Müller, Ottenbach, erteilt und ist bis 31. Dezember 2035 befristet. Aufgrund der anstehenden Änderungen an der Wasserrechtsanlage muss die bestehende Konzession angepasst werden. Gemäss dem technischen Bericht (Abschnitt 1.5 Partizipation) wurde der Wasserrechtsinhaber ins Projekt involviert.

## **C. Biosicherheit**

Sachbearbeitung: Sebastian Meyer

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen



bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen Bestände der Ambrosie, des Schmalblättrigen Greiskrauts, der Asiatischen Staudenknöteriche, der Amerikanischen Goldruten, des Einjährigen Berufkrauts, des Kirschlorbeers und des Henry's Geissblatts im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte Neophytenverbreitung ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte "invasive aquatische Neozoen" auf dem kantonalen GIS -Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung zum Vorkommen von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV).

In den Projektunterlagen wird nur ein Teil der Anforderungen behandelt, zum Teil sind die Angaben zu wenig konkret.

#### **D. Fischerei**

Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Der Rickenbach in Ottenbach ist fischökologisch von untergeordneter Bedeutung. Nichtsdestotrotz wird eine Aufwertung begrüsst. Das Projekt kann unter Auflagen fischereirechtlich bewilligt werden.

#### **E. Naturschutz**

Sachbearbeitung: Ellen Sperr (+41 43 259 43 68)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und



andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG).

Das Vorhaben grenzt an das Objekt Nr. ZH682 (Bereich B) "Kiesgrube Mülibach" gemäss der Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV; SR 451.34) vom 15. Juni 2001 und an das Schutzgebiet «Streuwiesen an der Reuss», Objekt Nr. 2 gemäss Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal, Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach vom 4. Mai 1993 sowie an das Inventarobjekt «Kiesgrube Mülibach», Objekt Nr. 5\_23 gemäss kantonalem Richtplan vom 6. Februar 2023.

Das Vorhaben liegt zudem im Nahbereich des Objekts Nr. 92 "Still Rüss - Rickenbach" gemäss der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; SR 451.31) vom 28. Oktober 1992.

Durch die geplanten Massnahmen kann eine lokale ökologische Aufwertung geschaffen werden. Aufgrund der engen Platzverhältnisse ist das ökologische Aufwertungspotenzial teilweise eingeschränkt.

Aufgrund des angrenzenden Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung muss im Abschnitt A der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve ausgeschieden werden, zumal der Gewässerraum asymmetrisch ist.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **F. Bodenschutz**

Sachbearbeitung: Andreas Kundela (+41 43 259 54 63)

### **Gewässerraumfestlegung**

Gemäss kantonalem Richtplan sorgt der Kanton dafür, dass Fruchtfolgeflächen (FFF) nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. In der E-Mail vom 28. Oktober 2021 (AWEL 21-0259) wurde bereits auf die Notwendigkeit einer Interessenabwägung hingewiesen.

In kantonalen Landschaftsschutzgebieten beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m (Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV). Die Abschnitte E+F fliessen durch ein kantonales Landschaftsschutzgebiet. Bei einer natürlichen Sohlenbreite von 1.8 m resultiert ein minimaler Gewässerraum von 15.8 m.



Das ursprüngliche Projekt sah in Abschnitt E und F eine Gewässerraubbreite von 16 m vor. Dem Antrag der Fachstelle Bodenschutz den Gewässerraum in den Abschnitten E und F auf die minimale Breite von 15.80 m zu reduzieren wurde entsprochen.

Das Bauprojekt beansprucht in den Abschnitten E und F keine Fruchtfolgeflächen. Die Böden bleiben auch innerhalb dem auszuscheidenden Gewässerraum erhalten. Demnach wird das öffentliche, nationale Interesse am Erhalt von FFF berücksichtigt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderliche Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Die Böden innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu bewirtschaften. Somit wird das Gewässer vor schädlichen Einflüssen aufgrund der Bewirtschaftung geschützt. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist im Bericht ausreichend begründet: Das kommunale Vernetzungsprojekt sieht vor, dass die Fläche südlich der Bachparzelle extensiv genutzt wird. Dies deckt sich mit dem im Bauprojekt geplanten extensiven Wiesenstreifen und Krautsaum südlich des Abschnitts E. Dieser leistet einen höheren Beitrag an die Artenvielfalt, als dass es der Fussweg, welcher bei einer symmetrischen Anordnung im Gewässerraum liegen würde, zu leisten vermöchte. Die asymmetrische Anordnung gewährleistet den Hochwasserschutz, lässt eine Revitalisierung zu und ist aus Sicht der Natur vorzuziehen.

### **Revitalisierungsprojekt**

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust von voraussichtlich rund 9 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 4. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. Gemäss technischem Bericht soll der Verlust zum Gesamtprojekt Umfahrung Obfelden/Ottenbach des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (TBA) hinzugerechnet werden.

### *Umgang mit abgetragenem Boden*

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragener Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe 'Verwertungseignung von Boden', BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Rickenbachstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Die Belastung wurde im Rahmen des Strassenprojekts Umfahrung Obfelden/Ottenbach des TBA hinreichend abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit abgetragenem Boden (total rund 1'250 m<sup>3</sup>) ist lediglich grundsätzlich deklariert (interne und externe Verwertung oder Entsorgung). Zulässig ist die Verwertung von rund 105 m<sup>3</sup> unbelastetem abgetragenem Oberboden und rund 85 m<sup>3</sup> unbelastetem abgetragenem Unterboden innerhalb des Projektperimeters. Nicht beurteilbar ist der Umgang mit rund 865 m<sup>3</sup> unbelastetem und 195 m<sup>3</sup> belastetem abgetragenem Boden. Sollte eine Abgabe von unbelastetem Boden an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden und Unterboden meldet (Mustervorlage 'Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden' unter [www.zh.ch/bodenschutz](http://www.zh.ch/bodenschutz)).



Im Gesuch für die Bewilligung ist sämtlicher abzutragender Boden zu quantifizieren und zu qualifizieren sowie dessen Verwertung oder Entsorgung zu deklarieren.

#### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie durch Baustelleneinrichtungen und durch Befahren beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Die Anforderungen und Grundsätze für die Erarbeitung eines Bodenprojekts als Teil eines Bauprojekts können unserem «Merkblatt Bodenprojekte» vom Juli 2012 entnommen werden (siehe [www.zh.ch/bodenschutz](http://www.zh.ch/bodenschutz)).

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust von voraussichtlich rund 9 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 4. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. Gemäss technischem Bericht soll der Verlust zum Gesamtprojekt Umfahrung Obfelden/Ottenbach des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (TBA) hinzugerechnet werden.

#### **G. Landwirtschaft**

Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Die mit Stellungnahme AWEL 21-0259 aus Sicht Landwirtschaft geforderten Ergänzungen im Technischen Bericht Bauprojekt sind umgesetzt. Es ist aber nochmals darauf hinzuweisen, dass im Bepflanzungsplan keine Sträucher und Bäume näher als 7 m an Entwässerungsleitungen gepflanzt werden dürfen.

#### **H. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

Sachbearbeitung: Matthias Brunschwiler (+41 43 259 56 32)

##### **Ausserhalb Bauzone (Landwirtschaftszone)**

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Die Revitalisierung resp. Aufwertung des Rickenbachs ist als ökologische Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahme Teil des Strassenprojekts "Autobahnzubringer A4 Obfelden/Ottenbach".



Die geplante Revitalisierung und Offenlegung ist somit standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Überwiegende Interessen stehen nicht entgegen.

### **Landschaftsschutz**

Der Gewässerlauf liegt gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) teilweise im Objekt Nr. 1305 (Reusslandschaft). Die Revitalisierung und Offenlegung hat keine Verletzung des Gebotes der ungeschmälernten Erhaltung des Objektes zu Folge (Art. 6 Natur- und Heimatschutzgesetz). Im Gegenteil kann sogar von einer deutlichen Aufwertung der betroffenen Landschaftskammer ausgegangen werden.

Das Vorhaben liegt zudem teilweise im Bereich der Landschaftsschutzzonen IIIA und IIIB gemäss der Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung im zürcherischen Reusstal (Gemeinden Maschwanden, Obfelden, Ottenbach).

Die Offenlegung ist aus Sicht des Landschaftsschutzes zu begrüssen.

### **I. Strasseninspektorat**

Sachbearbeitung: Edwin Bühler (+41 43 257 92 01)  
Standort: Ottenbach, Route - / -, R

Zwischen dem AWEL und dem TBA bestehen Differenzen betreffend der Festlegung von Gewässerabstandslinien im Strassenbereich. Das AWEL und das Tiefbauamt haben drei Pilotgemeinden festgelegt, wo anhand von Beispielen Grundsätze zur Lösung erarbeitet werden sollen. Bis diese Grundsätze erarbeitet sind, ist das TBA mit den Gewässerabstandslinien nur bedingt einverstanden.

### **J. Gewässerraumfestlegung**

Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 201353000.32-702 zur Gewässerraumfestlegung vom 28. Juni 2023 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 5 201353000.33-030 vom 27. Juni 2023 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt ab dem Durchlass Langacherstrasse bis zum Eintritt in den Wald am rechten Reussufer steht somit nichts entgegen.



Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt zur Revitalisierung des öffentlichen Gewässers wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Der zuständige Gebietsingenieur Tobias Schläfli (tobias.schlaefli@bd.zh.ch) ist vor Baubeginn zu informieren.
  - c) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - d) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Gewässers ist in der Unterhaltsvereinbarung zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Zürich, der Gemeinde Ottenbach und dem Grundeigentümer Parzelle Kat.-Nr. 1450, Daniel Müller, vom 31. August 2023, geregelt.
  - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - g) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
  - h) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
  - i) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
  - j) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
  - k) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
  - l) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere



Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

- m) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.

## II. Wasserrecht

In wasserrechtlicher Hinsicht kann unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

1. Die Erledigung allfälliger Ansprüche des Wasserrechtsinhabers, Daniel Müller, Ottenbach, ist Sache des Projekts.
2. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, schriftlich zu melden.

## III. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

1. Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten im Projektperimeter vorkommen (Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz:  
[https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neofite/neofite\\_varie/liste-inv-neoph-ch-2021-d-f-i.xlsx](https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neofite/neofite_varie/liste-inv-neoph-ch-2021-d-f-i.xlsx). Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
2. Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund (Ambrosia, Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras, Amerikanische Goldruten, Drüsiges Springkraut):
  - a) Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden sind die "Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden" ([www.cercleexotique.ch](http://www.cercleexotique.ch) > AG Neophytenmanagement) zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial bei Bedarf zur Verhinderung der Verschleppung zu reinigen.
  - b) Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter [www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873](http://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873)) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ ([https://www.abfall.ch/pages/info/pdf/Zusatzformular\\_Altlasten.pdf](https://www.abfall.ch/pages/info/pdf/Zusatzformular_Altlasten.pdf)) bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden. Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder



Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).

- c) Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
  - d) Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe "Empfehlungen des Cercle Exotique für den Umgang mit biologisch belastetem Boden" [[www.cercleexotique.ch](http://www.cercleexotique.ch) > AG Neophytenmanagement]).
  - e) Gegenüber dem Abnehmer sind biologische Belastungen des Bodens/Untergrunds zu deklarieren.
3. Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
  4. Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, Baupisten, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
  5. Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
  6. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen, aufgewertete Flächen oder Ähnliches sind von invasiven Neophyten möglichst



freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

#### **IV. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Wasserbauarbeiten sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Die Ufer- und Gerinnegestaltung des Baches hat sich am natürlichen Zustand (Referenzgewässer) zu orientieren.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren (christoph.quinter@bd.zh.ch).

#### **V. Naturschutz**

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

Die Schutzgebiete dürfen nicht tangiert werden.

Alle neuen Böschungen und Flächen in den Abschnitten A und E sind mager (nicht humusiert) zu gestalten und als Magerwiese auszubilden, insbesondere auch die rechte Bachseite im Abschnitt C.

Bei der Begrünung aller neuen Böschungen und Flächen ist autochthones Saatgut (Mähgutübertrag bzw. Holosem-Saatgut o.ä.) zu verwenden.

Die Schwellen (insbesondere auch die Blocksteinschwellen) im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist, d.h. den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken.

Während des Baus sind potenzielle Fallen für Kleintiere besonders zu sichern oder mit Ausstiegshilfen zu versehen.

Der Pflegeplan und das Konzept für die Wirkungskontrolle ist bis zur Bauabnahme der Fachstelle Naturschutz (Ellen Sperr, ellen.sperr@bd.zh.ch) zur Prüfung vorzulegen.

Der Baubeginn ist der Fachstelle Naturschutz frühzeitig bekanntzugeben.

Die Fachstelle Naturschutz ist frühzeitig zur Bauabnahme einzuladen.



## **VI. Bodenschutz**

Der Umgang mit Boden ist gemäss Erwägungen zu projektieren.

Der Nachweis für die Kompensation von voraussichtlich rund 9 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 4 ist mit dem Gesamtprojekt Umfahrung Obfelden/Ottenbach des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (TBA) zu Händen der Fachstelle Bodenschutz noch zu erbringen.

## **VII. Landwirtschaft**

Der vorgesehenen Revitalisierung und Offenlegung des Rickenbachs kann aus meliorationstechnischer Sicht und im Sinne der Erwägungen zugestimmt werden.

## **VIII. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

Keine Anträge.

## **IX. Strasseninspektorat**

Da der Rickenbach die Rickenbacherstrasse praktisch quer unterläuft, ist das TBA mit den vorgesehenen Gewässerabstandslinien im Bereich der Staatsstrasse einverstanden.

## **X. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **XI. Gebühren**

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben:

## **XII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## **XIII. Mitteilung**

- Tiefbauamts, Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005))
- Gemeinde Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005))
- BD/TBA, Projektieren und Realisieren, Christoph Abegg (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- BD/AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)



**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

  
Christoph Zemp, Amtschef

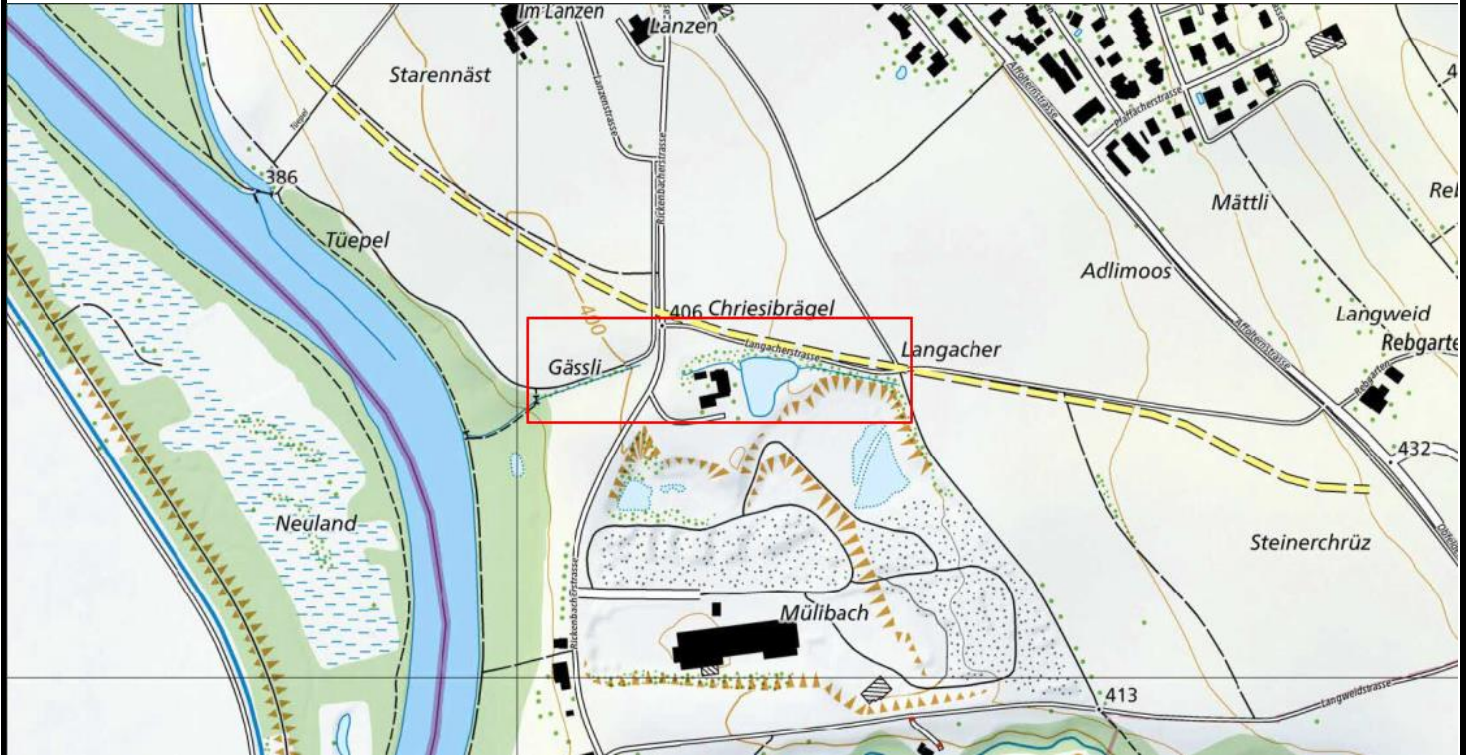
Versanddatum: 15. Dez. 2023

Für diese Verfügung ist bis heute  
beim AWEL, Abteilung Wasserbau,  
kein Rekurs eingegangen.

Zürich, 7. Oktober 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau  
Sektion Kommunaler Wasserbau

Tobias Schläfli



Version	Verfasser			Bemerkungen	Format	Plan Nummer
	Datum	Name	Visum			
0	05.04.23	cra, lum	lum	-	A4	201353000.32-702
A	28.06.23	lum	lum	Rückmeldungen Vorprüfung AWEL	A4	201353000.32-702
B						
C						
D						

 <p><b>Kanton Zürich Baudirektion Tiefbauamt</b></p> <p><b>Projektieren und Realisieren</b></p>	Bearbeitungsstufe: <b>Bauprojekt</b>
	Gemeinde: <b>Ottenbach</b> Strasse: <b>Autobahnzubringer</b> Strecke: <b>99660</b> km / Bauwerk: <b>0.9 - 1.25</b> Vorhaben: <b>Revitalisierung und Offenlegung Rickenbach</b>
	<h2 style="margin: 0;">Kurzbericht Gewässerraum</h2>
Projekt Nummer: <b>84L-00001-401-11</b>	

<p><b>Projektverfasser</b></p>	 <p><b>IUB Engineering</b></p> <p>IUB Engineering AG                  Belpstrasse 48 Postfach CH-3000 Bern 14                  Tel. +41 31 357 11 11 info@iub-ag.ch</p>
--------------------------------	--



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Planungsperimeter.....	3
1.3	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums.....	5
1.3.1	Gesetzliche Grundlage .....	5
1.3.2	Terminliche Koordination.....	5
1.3.3	Rechtliches Gehör .....	5
2	Ausgangslage .....	6
2.1	Strassenbauprojekt.....	6
2.2	Revitalisierungsprojekt.....	7
3	Bestimmung des Gewässerraums.....	9
3.1	Abschnittsbildung.....	9
3.2	Offenes Gewässer .....	10
3.2.1	Abschnitt A.....	10
3.2.2	Abschnitt B.....	11
3.2.3	Abschnitt C .....	14
3.2.4	Abschnitt E + F .....	15
3.3	Eingedolte Gewässer.....	16
3.3.1	Abschnitt D .....	16
4	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums.....	16
5	Zugänglichkeit Gewässerunterhalt .....	17
6	Ausscheidung des Gewässerraums .....	18
7	Betroffene Fruchtfolgefleichen und Grundstücke in kantonalem Besitz .....	18
7.1	Betroffene Fruchtfolgefleichen .....	18
7.2	Betroffene Grundstücke in kantonalem Besitz .....	19



# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Um die Gemeinden Ottenbach und Obfelden vom Durchgangsverkehr zu entlasten hat der Kanton Zürich eine Umfahrung für Ottenbach und in Obfelden eine Ortsdurchfahrt mit Absenkung und Überdeckung für den Ortsteil Bickwil ausgearbeitet. Die Rickenbacherstrasse im Abschnitt Langacherstrasse bis Dorfstrasse wird verbreitert und ein zur Fahrbahn abgesetzter Rad-/ Gehweg erstellt. Das Strassenprojekt ist im Bereich des Rickenbachs inzwischen weitgehend abgeschlossen.

Der Rickenbach, Gewässer-Nr. 5100, welcher sich in der Landwirtschaftszone befindet, soll zwischen dem Landwirtschaftsweg Grundstück Kat.-Nr. 1019, Ottenbach und der Kat.-Nr. 1033 bzw. Kat.-Nr. 994, Ottenbach, Landwirtschaftszone und Wald, in Richtung der Reuss weitestmöglich offengelegt und aufgewertet werden. Zudem soll auf dem Grundstück Kat.-Nr. 996 ein Wiesestreifen entlang des Bachs extensiv genutzt werden. Hierzu wurde durch das Büro IUB Engineering AG, Bern, ein Bauprojekt für die Revitalisierung ausgearbeitet, welches als Grundlage für die Gewässerräumauscheidung dient<sup>1</sup>. Als Rahmenbedingung für das Gewässerprojekt gilt das bereinigte Auflageprojekt des Autobahnzubringers, welches mit RRB Nr. 676/2016 festgesetzt wurde.

Ziel ist es, dass die Gewässerräume entlang des Rickenbachs rechtskräftig festgelegt und im kantonalen GIS-Browser einsehbar sind.

Für die Festlegung werden dem AWEL folgende Dokumente eingereicht:

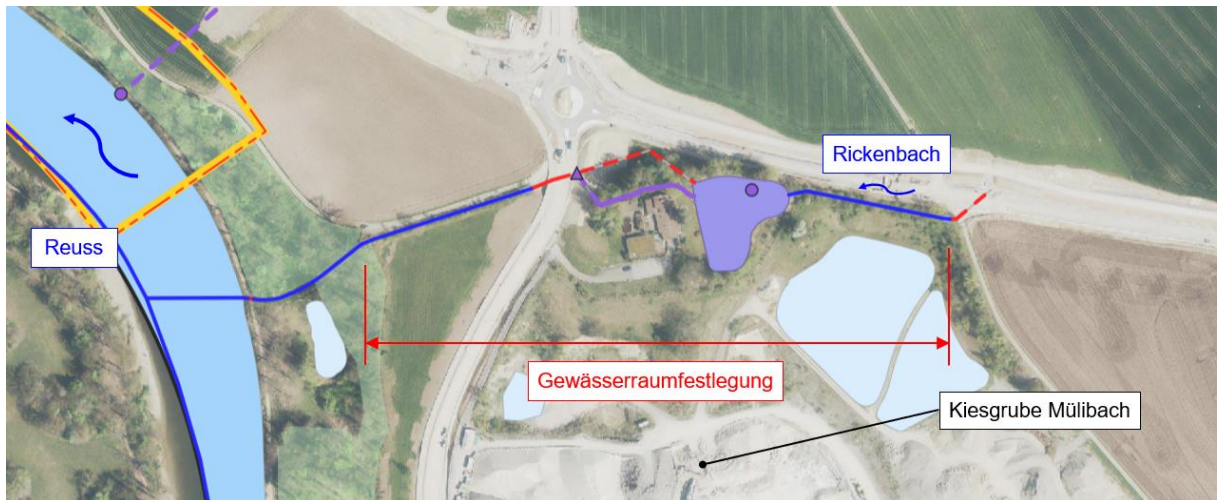
- Gewässerraumplan (Plan Nr. 201353000.32-030)
- Technischer Bericht
- GIS-Datensatz (noch zu erstellen)

## 1.2 Planungserimeter

Südlich des neuen Knotens Rickenbacherstrasse (s. Abbildung 1) fliesst auf rund 535 m der Rickenbach als teilweise eingedoltes Fliessgewässer vom Adlimoos kommend in die Reuss.

---

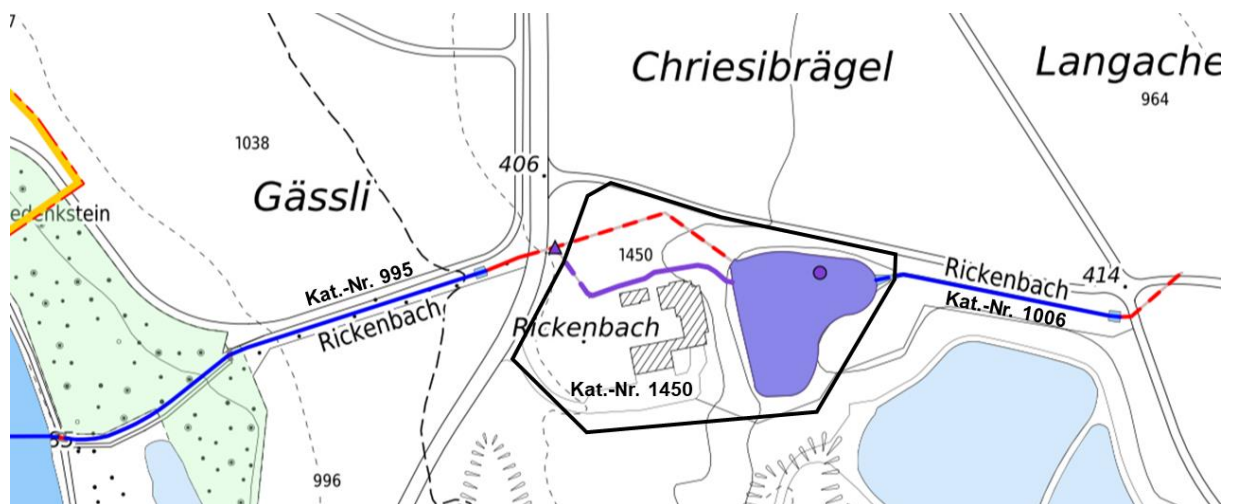
<sup>1</sup> Das Bauprojekt basiert auf einem Vorprojekt des Büros gpw Wälter Willa Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis



**Abbildung 1: Ausschnitt aus der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer und Wasserrechte, über Luftbild, mit Abschnitt Gewässerraumausscheidung (Quelle: maps.zh.ch, ergänzt)**

Ab dem Bachdurchlass Langacherstrasse fliesst der Rickenbach in der Bachparzelle Kat.-Nr. 1006 (im Eigentum des Kantons), durch das Grundstück Kat.-Nr. 1450 (im Eigentum von Daniel Müller, Ottenbach) und unterhalb der Rickenbacherstrasse in der Bachparzelle Kat.-Nr. 995 (im Eigentum des Kantons).

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1450 verläuft nebeneinander ein eingedolter Bachlauf (vgl. Abbildung 2, rot gestrichelt) und ein Wasserrechtskanal (violett) mit anschliessender Wasserrechtsleitung (violett gestrichelt). Die aktive Wasserrechtsfassung ist mit einem violetten Kreis, die aktive Wasserrechtsrückgabe mit einem violetten Dreieck markiert. Der Weiher ist ein aktiver Wasserrechtsweiher. Beim Wasserrecht mit der Nr. c0074 handelt es sich um eine Nutzung des Wassers auf einem Privatgrundstück.



**Abbildung 2: Ausschnitt aus der Karte Oberflächengewässer und Wasserrechte**



## **1.3 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums**

### **1.3.1 Gesetzliche Grundlage**

#### **Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)**

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

#### **Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts**

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für das Projekt «Revitalisierung Rickenbach» hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### **1.3.2 Terminliche Koordination**

Die Gewässerraumfestlegung erfolgt gleichzeitig mit der Erarbeitung des Bauprojekts zur Revitalisierung und Offenlegung des Rickenbachs. Die beiden Planungen sind auf das Ausführungsprojekt des Autobahnzubringers A4 Obfelden/Ottenbach abgestimmt.

### **1.3.3 Rechtliches Gehör**

Das rechtliche Gehör wird den von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümer:innen bei der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojekts inkl. der Gewässerraumfestlegung gewährt.



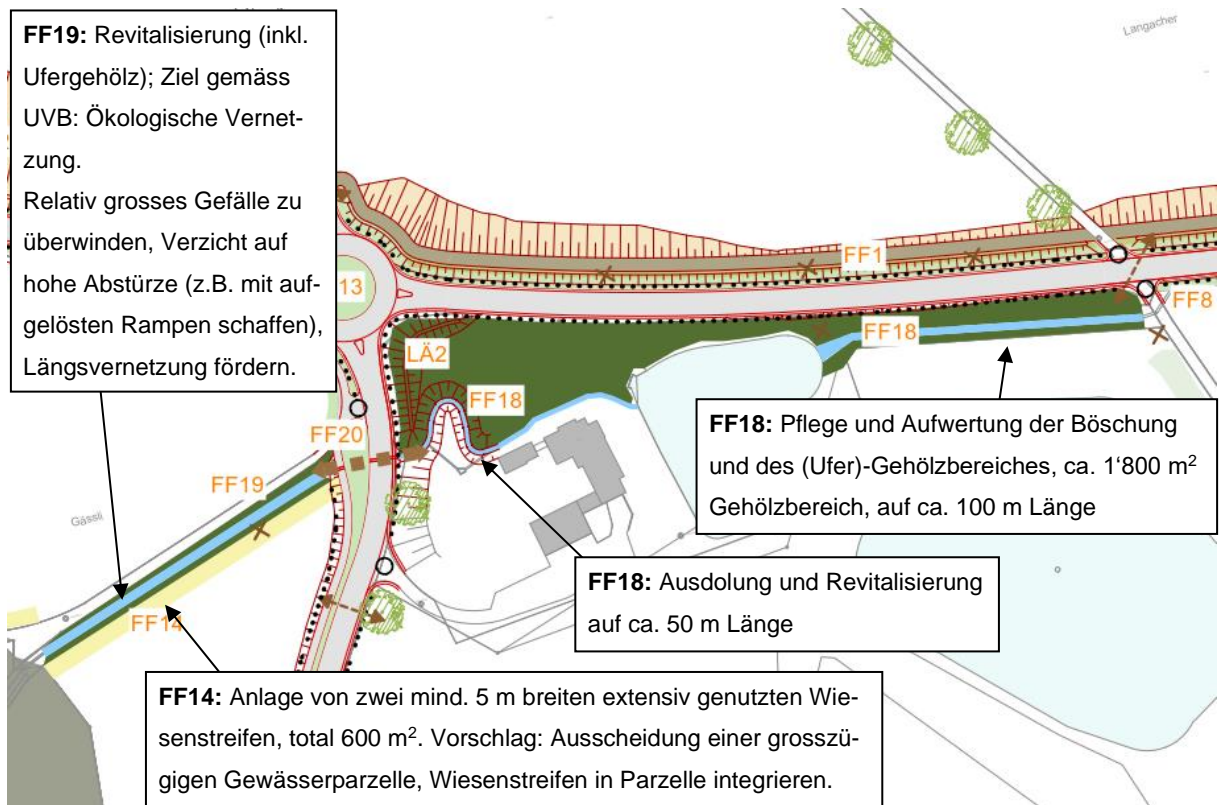


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan

## 2.2 Revitalisierungsprojekt

Die Zielbilder für die einzelnen Abschnitte (vgl. Abbildung 5 bis Abbildung 7) sind dem Technischen Bericht vom Bauprojekt zur Revitalisierung und Offenlegung des Rickenbachs, Gewässernr. 5100, Ottenbach vom März 2023 zu entnehmen.

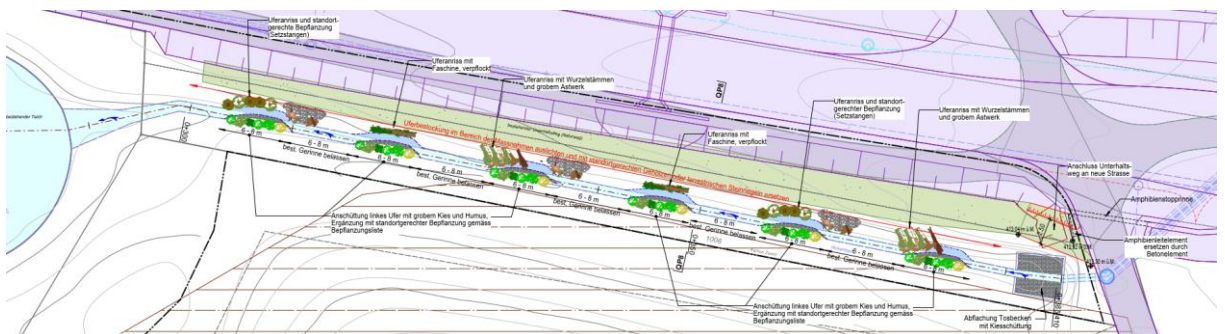


Abbildung 5: Bauprojekt Revitalisierung Rickenbach, Abschnitt A (März 2023)





### 3 Bestimmung des Gewässerraums

#### 3.1 Abschnittsbildung

Der Rickenbach wird aufgrund der Ökomorphologie und der räumlichen Situation in folgende fünf Abschnitte (Abbildung 8) unterteilt:

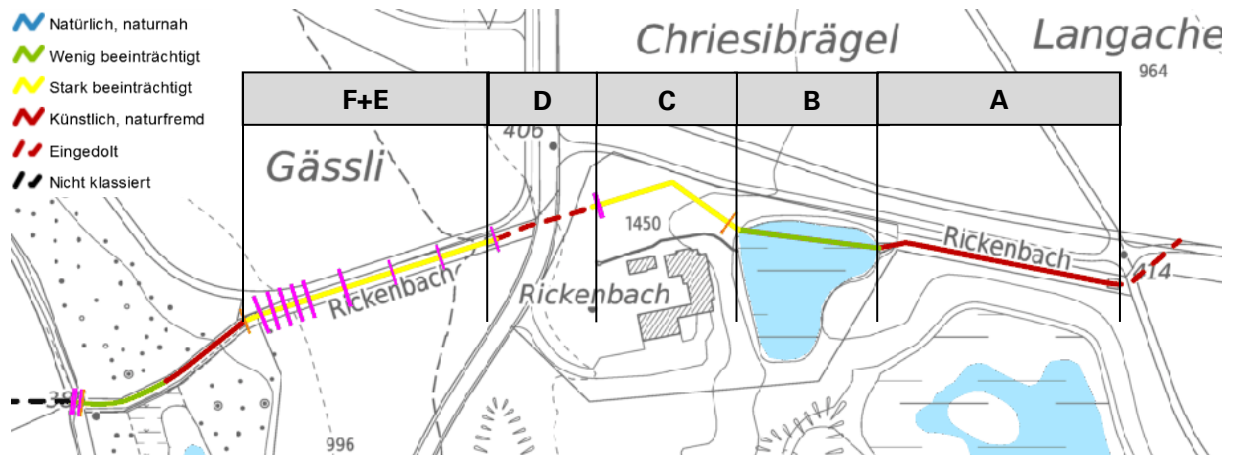


Abbildung 8: Gewässer-Ökomorphologie (rosa: Abstürze) (Quelle: maps.zh.ch, ergänzt)

Aspekt ▼ Abschn. Nr. ►	A	B	C	D	E+F
Länge [m]	93	57	103	23	106
Abschn. Nr. gemäss Karte Gewässer-Ökomorphologie	8.0		6.0		4.0
Typ	Offener Bach	WR-Weiher	Offener Bach	Eingedolter Bach	Offener Bach
Ökomorphologie	künstlich / naturfremd	Wenig beeinträchtigt	Stark beeinträchtigt	künstlich	Stark beeinträchtigt
Breite Gewässersohle [m]	0.7	10.0	0.5	k.A.	1.2
Breitenvariabilität	keine	ausgeprägt	eingeschränkt	nicht bestimmt	eingeschränkt
Korrekturfaktor	2	1	1.5	-	1.5
Natürliche Sohlenbreite [m]	1.4	10.0 <sup>2</sup> / ~ 2'140 m <sup>2</sup>	0.75	-	1.8
Gefahrenbereich gemäss Naturgefahrenkarte	Ausserhalb Perimeter	Ausserhalb Perimeter	Geringe Gefährdung	Geringe Gefährdung	Geringe Gefährdung

<sup>2</sup> Auf der GIS-Karte Gewässer-Ökomorphologie wird für den Abschnitt Weiher eine Sohlenbreite von 10m angegeben.



Aspekt ▼ Abschn. Nr. ▶	A	B	C	D	E+F
<b>Revitalisierungspotential gemäss kantonalen Pla- nung</b>	gering	keine	mittel	mittel	mittel
<b>Eindolung, Abstürze, Kunstabauten</b>	keine	keine	Künstlicher Absturz, Ein- dolung	Eindolung	Mehrere künstliche Abstürze
<b>Nutzungszonen, Schutzge- biete, Übergänge, Sied- lungsstruktur</b>	Angrenzende Kiesgrube: Bundesin- ventar Am- phibien / GP Areal Müli- bach / regio- naler RP: Landschafts- schutzgebiet / Landwirt- schaftszone	Kiesgrube: Bundesin- ventar Am- phibien / GP Areal Müli- bach / regio- naler RP: Landschafts- schutzgebiet / Landwirt- schaftszone	GP Areal Mülibach / regionaler RP: Land- schafts- schutzgebiet / Landwirt- schaftszone	Unterque- rung Kan- tonsstrasse	BLN, Sma- ragdgebiet / kant. Land- schafts- schutzgebiet / Landwirt- schaftsgebiet mit erhöhter Erholungsat- traktivität / Schutzobjekt Hecke / Ver- netzungspro- jekt: extensiv genutzte Ma- gerweide

## 3.2 Offenes Gewässer

### 3.2.1 Abschnitt A

#### 3.2.1.1 Minimaler Gewässerraum

In Biotopen von nationaler Bedeutung (hier Amphibienlaichgebiet) beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m (Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV).

Der Abschnitt A verläuft entlang der Grenze zu einem Amphibienlaichgebiete Bereich B. Bei einer geplanten natürlichen Sohlenbreite von 0.7 – 1.0 m resultiert ein Minimaler Gewässerraum von 11.0 m.

#### 3.2.1.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite

Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Für die Revitalisierung ist gemäss Vorprojekt eine Gewässerraumbreite von 11.0 m (heute beste-  
hende Gewässerparzelle plus 1.5 m Unterhaltstreifen einseitig) ausreichend.

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Ausscheidung des minima-  
len Gewässerraums aufgrund der Biodiversitätskurve genügend berücksichtigt.



Auf Abschnitt A besteht keine Gewässernutzung (Wasserkraft/Erholungsnutzung).

Eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. b/c GSchV ist somit nicht erforderlich. Der Gewässerraum wird jedoch linksufrig auf die Grenze der bestehenden Gewässerparzelle und rechtsufrig auf das Strassenprojekt abgestimmt und dadurch 11.4 – 13.3 m breit.

### 3.2.1.3 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

In Abschnitt A kann der Hochwasserschutz und die Revitalisierung gemäss Vorprojekt in der heutigen Gewässerparzelle gewährleistet werden. Zur Pflege des Abschnittes ist jedoch zwischen Bachbett und neuer Strasse ein Unterhaltsstreifen anzulegen. Der Gewässerraum ist folglich in nördliche Richtung zu verschieben, damit der Unterhaltsstreifen innerhalb desselben zu liegen kommt. Südlich der Gewässerparzelle liegt die ehemalige Kiesgrube, ein kantonales Naturschutzgebiet. Um einen Durchbruch des Bachs in die Kiesgrube zu vermeiden und generell möglichst wenig in das Naturschutzgebiet einzugreifen, wird der Gewässerraum südlich entlang der bestehenden Gewässerparzelle abgegrenzt. Damit die Abgrenzung des Gewässerraums eindeutig ist, wird die nördliche Grenze auf die künftige Langacherstrasse (Bankettrand) abgestimmt. Nachteile entstehen durch die asymmetrische Anordnung keine. Es stehen dem geplanten Gewässerraum folglich keine überwiegenden Interessen entgegen.

Zudem wurde im Festsetzungsprojekt zum Zubringer festgehalten: «Chriesibrägelbach: [...] Der zukünftige Gewässerraum für den Chriesibrägelbach im Bereich der Kiesgrube wird in Absprache mit dem AWEL asymmetrisch angeordnet. Dafür wird eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung benötigt. Diese wurde durch das AWEL in Aussicht gestellt.»

**Fazit: Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet.**

## **3.2.2 Abschnitt B**

### 3.2.2.1 Minimaler Gewässerraum

Die Breite des Gewässerraums für stehende Gewässer muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen (Art. 41b Abs. 1 GSchV).

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern verzichtet werden, wenn das Gewässer eine Wasserfläche



von weniger als 0.5 ha hat und wenn es künstlich angelegt ist (Art. 41b Abs. 4 lit. b GSchV). Der Wasserrechts-Weiher hat eine Fläche von 0.2 ha.

Beim künstlich angelegten Wasserrechtsweiher steht das Fehlen einer Schutzverordnung<sup>3</sup>, welche die Gewässerschutzinteressen (vorliegend jene des Natur- und Landschaftsschutzes) sicherstellt, einem Verzicht entgegen. Der minimale Gewässerraum für den Wasserrechts-Weiher beträgt somit 15 m gemessen ab der Uferlinie.

### 3.2.2.2 Erhöhung der Gewässerraubbreite

Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit. Hochwasser wird über die Hochwasserentlastungsleitung ab der Nordwestecke des Weihers abgeführt.

Gemäss Bauprojekt sind keine Revitalisierungsmassnahmen geplant und notwendig.

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums genügend berücksichtigt.

Auf Abschnitt B besteht keine Gewässernutzung (Wasserkraft/Erholungsnutzung).

Eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV ist somit nicht erforderlich.

### 3.2.2.3 Reduktion der Gewässerraubbreite

Bei Wasserrechtsweihern ist eine Reduktion fallweise auch möglich, wenn sich das Gewässer nicht im dicht überbauten Gebiet befindet.

Die Ökomorphologie des Abschnitts ist als «wenig beeinträchtigt» klassifiziert und im Bauprojekt sind keine Massnahmen geplant, weshalb weitere Untersuchungen zum Raumbedarf aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes notwendig sind. Folgende Themen wurden untersucht:

- Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften
- Naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen
- Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet
- Vernetzung der Lebensräume (Längs- und Quervernetzung)
- Transport Wasser und Geschiebe
- Dynamische Entwicklung des Gewässers

---

<sup>3</sup> GWR-Plattform (gwaesserraum.ch): Im Falle eines Verzichts muss der Nachweis erbracht werden, dass die Gewässerschutzinteressen bereits mit anderen Instrumenten (z.B. einer Schutzverordnung) sichergestellt sind. Für den Nachweis ist genau zu beschreiben, um was für eine Schutzverordnung es sich handelt, welche Schutzziele darin festgelegt sind und inwieweit mit diesen Schutzziele die Gewässerschutzinteressen auch langfristig sichergestellt werden.



- Landschaftsbild
- Neobiota

Gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung ist der Revitalisierungsnutzen des Wasserrechtsweihers gering und der Weiher liegt ausserhalb des Vorranggebiets gemäss Kantonaalem Richtplan. Auch im kommunalen Vernetzungsprojekt sind für den Abschnitt B keine Massnahmen vorgesehen. Zudem sind gemäss Bauprojekt keine ökologischen Massnahmen geplant und notwendig.

Der künstlich angelegte Weiher, durch welchen der Rickenbach fliesst, ist vor allem ein Gestaltungselement der Umgebung des benachbarten Gebäudes. Aufgrund des Durchflusses bildet der Weiher einen Teil des Lebensraumsystems des Bachs. Im Hinblick auf das Erreichen des ökologischen Zielzustandes übernimmt er die gleiche Funktion wie der Rickenbach. In den Abschnitten A und C reichen 11.0 m bzw. 11.6 m Gewässerraumbreite aus, um die gewünschte naturnahe Struktur- und Artenvielfalt zu erreichen. Damit dürfte auch eine stellenweise reduzierte Gewässerraumbreite von 5.40 m bzw. 9.93 m beim Weiher ausreichen, um die Natur- und Landschaftsfunktion des Abschnitts B zu sichern.

Die Längsvernetzung entlang der neuen Langacherstrasse und die Quervernetzung zum Naturschutzgebiet in der ehemaligen Kiesgrube funktionieren im Bestand bereits ausreichend. Im Zuge des Neubaus der Langacherstrasse werden umfangreiche Amphibienleitelemente und Querungen realisiert, um die Vernetzung in Längs- wie auch Querbeziehung zu erhöhen. Die Quervernetzung über das südöstliche Ufer des Weihers erfolgt problemlos und auch im reduzierten Gewässerraum am westlichen Ufer besteht die Quervernetzung weiterhin ungeschmälert. Die heutige bestehende nicht ausschliesslich naturnahe Gestaltung des westlichen Ufers tut der ökologischen Funktion des Weihers keinen Abbruch. Insbesondere in Anbetracht des angrenzenden grösseren Naturschutzgebiets. Zudem gilt zukünftig für zwei Drittel des Uferbereichs eine naturnahe Gestaltung. Im restlichen Drittel befinden sich Gebäudeteile und Zugangswege, welche weiterhin bestehen und somit auch langfristig keine ökologische Funktion übernehmen werden.

Bezüglich Wassertransport, Geschiebehalt und dynamischer Entwicklung des Gewässers besteht kein Handlungsbedarf, da es sich um ein künstlich angelegtes und stehendes Gewässer handelt. Dasselbe gilt für die Neobiota. Nördlich und westlich des Weihers (im Bereich der Reduktion des Gewässerraums) sind keine Neophyten und aquatische Neozoen kartiert.

Der bestehende Zustand des Weihers und seiner Ufer sowie der geplante, teilweise reduzierte Gewässerraum sind folglich ausreichend, damit der (künstliche) Weiher seine natürliche Funktion erfüllen kann.



Für eine teilweise Reduktion des Gewässerraums spricht auch die Abstimmung auf die bestehenden bzw. zukünftigen baulichen Gegebenheiten. Der geplante Gewässerraum erlaubt eine verhältnismässige bauliche Nutzung im Bereich des bestehenden Gebäudes, ohne dass die Funktion des Gewässers beeinträchtigt wird. Im Bereich der geplanten Langacherstrasse wird mit der Reduktion auf die Hinterkante der Lärmschutzwand verhindert, dass Ausnahmegewilligungen (z.B. bei Strasseninstandsetzungen) nötig werden. Zudem ist die Verbindungs- und Entlastungsfunktion der kantonalen Autobahnzubringers A4 Obfelden/Ottenbach höher zu gewichten als die Gewässerschutzinteressen, zumal letztere auch mittels reduzierten Uferbereich gewahrt bleiben.

**Fazit: Die Interessensabwägung zeigt, dass im Abschnitt B ein (im Norden und Westen) reduzierter Gewässerraum ausreichend ist, um die Gewässerschutzinteressen zu sichern. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum reduziert ausgeschieden.**

### **3.2.3 Abschnitt C**

#### **3.2.3.1 Minimaler Gewässerraum**

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite ausserhalb von Biotopen nationaler Bedeutung beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

#### **3.2.3.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite**

Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit, bzw. das Bachprojekt gewährleistet die Hochwassersicherheit.

Für die Revitalisierung ist gemäss Bauprojekt basierend auf dem Normalprofil eine Gewässerraumbreite von mind. 8.6 m (mind. 5.6 m zwischen OK Böschungen plus ein allfälliger 3 m breiter Unterhaltsstreifen einseitig) notwendig. Die minimale Gewässerraumbreite von 11 m ist somit ausreichend für die Revitalisierung.

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums genügend berücksichtigt.

Auf Abschnitt C besteht keine Gewässernutzung (Wasserkraft/Erholungsnutzung). Dieser Abschnitt ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV ist somit nicht erforderlich.

**Fazit: Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum in Übereinstimmung mit den Böschungsoberkanten ausgeschieden.**



### **3.2.4 Abschnitt E + F**

#### **3.2.4.1 Minimaler Gewässerraum**

In kantonalen Landschaftsschutzgebieten beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: Die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m (Art. 41a Abs. 1 lit. b GSchV).

Der Abschnitt E+F fliesst durch ein kantonales Landschaftsschutzgebiet. Bei einer natürlichen Sohlenbreite von 1.8 m resultiert ein Minimaler Gewässerraum von 15.8 m.

#### **3.2.4.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite**

Es besteht kein Hochwasserschutzdefizit.

Gemäss Bauprojekt werden am bestehenden Gerinneprofil keine Änderungen vorgenommen; für die Revitalisierung wird ein Teil des bestehenden Hartverbaus entfernt und werden an der Vegetation Anpassungen vorgenommen.

Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden durch die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums aufgrund der Biodiversitätskurve genügend berücksichtigt. Der Abschnitt E+F fliesst durch ein kantonales Landschaftsschutzgebiet. Bei einer natürlichen Sohlenbreite von 1.8 m resultiert ein minimaler Gewässerraum von 15.8 m.

Eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 3 lit. b/c GSchV ist somit nicht erforderlich.

#### **3.2.4.3 Abweichung von gleichmässiger Anordnung links und rechts des Gewässers**

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Im Abschnitt E kann der Hochwasserschutz und die Revitalisierung gemäss dem Bauprojekt südlich der Wegparzelle 1049 gewährleistet werden.

Entlang Abschnitt E besteht ein kommunaler Fussweg (Eintrag in kommunalem Richtplan), welcher Erholungssuchenden als Zugang zur Reuss dient. Der Weg ist folglich von kommunalem Interesse. Eine Verschiebung des Weges nach Norden ist gemäss Abklärungen bei Grundeigentümer und Pächter nicht durchsetzbar, und eine Lage des Weges innerhalb des Gewässerraums würde dessen ökologischen Wert schmälern. Durch die asymmetrische Anordnung verbessert sich somit der Nutzen des Gewässerraums für die Natur.



Nördlich des Abschnitts E liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sie hält den 3 m Pufferstreifen gemäss ChemRRV ein. Der Rickenbach ist folglich auch bei einem asymmetrischen Gewässerraum genügend vor Verschmutzung durch Dünger geschützt.

Das Bauprojekt beansprucht in den Abschnitten E und F keine Fruchtfolgeflächen. Die Böden bleiben auch innerhalb dem auszuscheidenden Gewässerraum erhalten. Demnach wird das öffentliche, nationale Interesse am Erhalt von FFF berücksichtigt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer erforderliche Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Die Böden innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu bewirtschaften. Somit wird das Gewässer vor schädlichen Einflüssen aufgrund der Bewirtschaftung geschützt.

Das kommunale Vernetzungsprojekt sieht vor, dass die Fläche südlich der Bachparzelle extensiv genutzt wird. Dies deckt sich mit dem im Bauprojekt geplanten extensiven Wiesenstreifen und Krautsaum südlich des Abschnitts E. Dieser leistet einen höheren Beitrag an die Artenvielfalt, als dass es der Fussweg, welcher bei einer symmetrischen Anordnung im Gewässerraum liegen würde, zu leisten vermöchte. Die asymmetrische Anordnung gewährleistet den Hochwasserschutz, lässt eine Revitalisierung zu und ist aus Sicht der Natur vorzuziehen.

**Fazit: Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet.**

### **3.3 Eingedolte Gewässer**

#### **3.3.1 Abschnitt D**

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann für Verkehrsübergänge Ausnahmen bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG).

**Fazit: Die Eindolung des Abschnittes D ist zur Unterquerung der Rickenbacherstrasse zwingend notwendig. Der Gewässerraum dennoch ausgeschieden.**

## **4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums**

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten



- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

## **5 Zugänglichkeit Gewässerunterhalt**

Der Unterhaltsweg im Abschnitt A ist dem Situationsplan 1:250 «Revitalisierung Rickenbach, Abschnitt A» des Bauprojekts vom 05.04.2023 zu entnehmen.

In Abschnitt C wird kein Unterhaltsweg angelegt. Der Unterhalt im Bereich des Wasserrechts sowie der Böschungen muss vom Grundeigentümer übernommen werden. Gemäss Aussagen der Gemeinde ist diese bereit, den Unterhalt für das Gerinne zu übernehmen, sofern ein geeigneter Umschlagplatz / Abstellplatz zur Verfügung gestellt wird.

In Abschnitt E+F kann der Unterhalt von Norden her, über den bestehenden Weg, erfolgen.

Abgesehen davon ist auch der Gewässerraum in den Abschnitten B und C genügend breit, um allfällige künftige Unterhaltswege aufzunehmen.





## 7.2 Betroffene Grundstücke in kantonalem Besitz

Folgende Grundstücke im Besitz des Kantons Zürich werden durch den Gewässerraum tangiert:

<b>Kat.-Nr. 995</b>	Gewässerparzelle
<b>Kat.-Nr. 1004</b>	Zukünftiger Autobahnzubringer
<b>Kat.-Nr. 1006</b>	Gewässerparzelle
<b>Kat.-Nr. 1023</b>	Rickenbacherstrasse

